

Bekanntmachung über die Schulanmeldung

**Am Mittwoch, den 13. März 2019, findet um 15.00 Uhr
in der Pausenhalle der Grundschule die Schulanmeldung statt.**

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die am 30. September dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am **30. September 2013** geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind (der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen).

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen zu lassen.

Regulär schulpflichtig Geburtsdatum 01.10.2012 – 30.09.2013	Einschulung auf Antrag Geburtsdatum 01.10.2013 – 31.12.2013	Einschulung auf Antrag Geburtsdatum ab 01.01.2014
	Ein Schulfähigkeitstest erfolgt, wenn Zweifel an der Schulfähigkeit auftreten. Entscheidung trifft Schulleiterin. Antrag bitte bis 01.03.2019 bei Schule stellen!	Schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Entscheidung trifft Schulleiterin. Antrag bitte bis 01.03.2019 bei Schule stellen!
Der entsprechende Antrag ist im Kindergarten und in der Schule erhältlich.		

Die Kinder müssen an **der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel sie wohnen**, angemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten müssen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Die Erziehungsberechtigten machen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben und belegen diese durch Vorlage des Geburtsscheins bzw. des Stammbuches der Familie. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift **eines** Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. (In Zweifelsfällen und beim Antrag auf Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.) Legen Sie gegebenenfalls den Bescheid des Vormundschaftsgerichts für das Kind bei, aus dem hervorgeht, wem das Sorgerecht für das Kind obliegt.

Furth im Wald, 21.01.2019

Gerald Fide, Rektor

Verteiler: Aushang – KH St. Elisabeth, Furth im Wald - Kinderhaus St. Nepomuk, Ränkam – Waldkindergarten - Stadtverwaltung